

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Die IDEALISTEN eV“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach erfolgter Eintragung den Name „Die IDEALISTEN eV“ tragen.
- (2) Sitz des Vereins ist 12347 Berlin Britz, Franz-Körner-Straße 61 a.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugend- und Altenhilfe, Volksbildung.

§ 3 Zweckverwirklichung

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (1) Die Förderung der Altenhilfe erfolgt mit der Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten, die dazu beitragen die Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu überwinden und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben innerhalb der Gemeinschaft teilzunehmen.
- (2) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen zur Jugendbetreuung und -fürsorge.
- (3) Förderung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen zur Fortbildung der Allgemeinheit bzw. zur Anregung der geistigen Tätigkeit interessierter Kreise.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen bzw. Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu unterstützen.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Beginn der Mitgliedschaft ist die schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (2) Minderjährige Antragsteller benötigen die Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über den Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand. Dieser ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person,
 - c) durch Ausschluss
- (5) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen.
- (6) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung beschließen, wenn es gegen die Satzung, die Ziele oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung die Möglichkeit zur Stellungnahme und Rechtfertigung eingeräumt werden.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Veranstaltungsgebühren im Rückstand ist. Der Beschluss darf erst erfolgen, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes können mit einfacher Mehrheit geschlossen werden.

§ 8 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- (2) Minderjährige Kinder von Mitgliedern des Vereins sind beitragsfrei.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich, möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung weiterer Mitgliederversammlungen verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks gegenüber dem Vorstand verlangen.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftlich Einladung der Mitglieder bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht vier Wochen vor der Versammlung jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes. Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich dem Vorstand vorliegen. Eine geänderte Tagesordnung geht den Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich zu. Beschlüsse können nur zu den Angelegenheiten der mitgeteilten Tagesordnung gefasst werden. Die Frist gilt durch Briefaufgabe jeweils am Tage des Fristbeginns als gewahrt.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmgleichheit bei einer Wahl führt zur Stichwahl; deren Art der Abstimmung der Vorstand entscheidet. Wahlen erfolgen einzeln und geheim, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig, offen durch Handzeichen abstimmen zu wollen.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
- (9) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b) Bestätigung der Beiratsmitglieder
 - c) Wahl der zwei Rechnungsprüfer
 - d) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassungen zu Mitgliedsbeiträgen
 - g) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister.
 - e) Kraft Amtes ein Vertreter der Baugenossenschaft IDEAL eG mit beratender Stimme.
- (2) Der Vorstand wird durch den Beirat beraten.
- (3) Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs.2 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende der Schatzmeister und der Schriftführer. Der Verein wird durch je zwei dieser Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der nach § 26 Abs. 2 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder ist ein Nachfolger innerhalb von drei Monaten zu wählen.
- (5) Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes, der Schriftführer und der Kassierer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln in der Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist möglich. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einladung ergeht mit einer Frist von vier Wochen durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Mitglieder des Beirates erhalten Einladungen zu diesen Sitzungen und können teilnehmen.

§ 12 Beirat

- (1) Zur Unterstützung der Vereinstätigkeit soll ein Beirat bestellt werden. Die Mitglieder des Beirates müssen Vereinsmitglieder sein. Der Beirat besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und weiteren Beiratsmitgliedern. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Beiräte vor, die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedürfen. Die Bestätigung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Planung und Durchführung der Vereinsaufgaben zu beraten und zu unterstützen.
- (3) Die Amtsdauer des Beirates beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung zum Beiratsmitglied ist zulässig.

§ 13 Rechnungsprüfer

- (1) Durch die ordentliche Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von vier Jahren zu wählen.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe die Einnahmen- /Überschussrechnung zu prüfen. Hierzu gehört die Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Buchung sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Rechnungsprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Den Mitgliedern sind, bei der Einladung zu dem betroffenen Tagesordnungspunkt, der bisherige Wortlaut der Vorschrift und der Änderungsantrag schriftlich mitzuteilen.
- (3) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zu einer Vereinsauflösung ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. nötig.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung von Jugend- und Altenhilfe.
- (4) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Berlin, 02. Februar 2012